

§ 2 ZZV

ZZV - Zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Bei einer zusätzlichen Zuweisung zur Schwankungsrückstellung darf der Rechnungszins nicht unterschritten werden.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at